

Preisblatt

Anlage 2 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Stadt Torgelow vom 03.12.2008

Für die Abwasserbeseitigung werden ab dem 01.01.2009 folgende Preise erhoben:

1. Schmutzwasserbeseitigungsentgelt

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der Wohneinheiten. Er beträgt für jede Wohneinheit 7,67 EUR/Monat. Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung Q _n in m ³ /h	Grundpreis pro Monat in EUR
bis 2,5	7,67
bis 6,0	19,17
bis 10,0	30,68
bis 25,0	42,18
bis 40,0	57,52
bis 60,0	72,86
über 60,0	149,55
Anschlüsse ohne Messeinrichtung	11,50

1.2 Definition Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt:

- a) jede Wohnung
- b) bis zu 100 m² und je weitere 100 m² Fläche für gewerblich, freiberuflich oder sonstig genutzte Räume
- c) je 8 Betten bei gewerblicher Vermietung

1.3 Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt je m³ Schmutzwasser 3,04 EUR.

2. Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt

Das Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt je m² entwässerter Grundstücksfläche beträgt 0,43 EUR p.a.

3. Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

Für Abwasser, das aus abflusslosen Sammelgruben zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage angeliefert wird, beträgt das Entgelt je m³ angelieferten Inhalts 3,14 EUR.

Das Entleerungs- und Transportentgelt beträgt 7,16 EUR/m³ Abwasser.

4. Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Für aus Kleinkläranlagen bzw. Faulgruben der Abwasserbehandlungsanlage angelieferten Schlamm beträgt das Entgelt je m³ angelieferten Inhalts 6,19 EUR.

Das Entleerungs- und Transportentgelt beträgt 7,16 EUR/m³ Schlamm.

5. Schmutzwasserbeseitigungsentgelt für Starkverschmutzer

Wird in die öffentliche Entwässerungsanlage Abwasser eingeleitet, welches nicht den Parametern der Entwässerungssatzung § 6 Abs. 2 entspricht, wird entsprechend der eingeleiteten Konzentration an Inhaltsstoffen ein Zuschlag erhoben.

Kategorie I	stark verschmutztes Abwasser	1,02 EUR/m ³
Kategorie II	sehr stark verschmutztes Abwasser	1,53 EUR/m ³

Voraussetzung für die Einleitung von Abwasser der Kategorie I und II ist die Genehmigung durch den Abwasserbetrieb Torgelow.

Tabelle der Abwasserinhaltsstoffe

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe Kategorie	
		I	II
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit von 30 Min)	mg/l	300,0	600,0
BSB 5	mg/l	600,0	1.200,0
CSB	mg/l	800,0	1.200,0
Chloride	mg/l	500,0	800,0
Sulfate	mg/l	>600,0	800,0
pH-Wert (zulässiger Bereich)		<4,5	<4,5
		>9,5	>9,5
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	4,0	6,0
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	20,0	25,0
Stickstoff (aus NH ₄ -N und NH ₃ -N 5 000 EW)	mg/l	300,0	400,0
Verseifbare Öle und Fette, Fettsäuren	mg/l	250,0	300,0
Mineralöle	mg/l	200,0	400,0
Eisen	mg/l	10,0	15,0
Mangan	mg/l	5,0	8,0
Blei, gesamt	mg/l	1,0	1,2
Cadmium, gesamt	mg/l	0,5	0,6
Chrom, Cr gesamt	mg/l	1,0	1,2
Chrom VI-wertig, gelöst	mg/l	0,2	0,3
Kupfer, gesamt	mg/l	1,0	1,5
Nickel, gesamt	mg/l	1,0	2,0
Kobalt, gesamt	mg/l	2,5	3,5
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,1	0,2
Zink, gesamt	mg/l	5,0	7,0
Bor	mg/l	0,5	0,8
Molybdän	mg/l	0,5	0,6
Leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	1,2	1,5
Komplex gebundenes Cyanid	mg/l	40,0	60,0
Tenside	mg/l	20,0	30,0
Wasserdampflichtige Phenole	mg/l	150,0	200,0
Wassertemperatur	°C	40,0	45,0
Halogenierte Kohlenwasserstoffe	mg/l	0,8	1,0

Die Kategorie wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration der höchsten erreichten Kategorie der Tabelle entspricht.

6. Höhe des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Baukostenzuschuss für die Anschaffung, Herstellung, Verstärkung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter beverteilter Grundstücksfläche 2,81 EUR.

7. Höhe des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung

Der Baukostenzuschuss für die Anschaffung, Herstellung, Verstärkung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter beverteilter Grundstücksfläche 2,30 EUR.

8. Mahn- und Sperrkosten, Verzugszinsen, Zahlungsstörungen

8.1 Kann ein der Stadt erteilter Einziehungsauftrag aus Gründen, die der Kontoinhaber zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.2 Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 5,00 EUR berechnet. Der Zahlungsverzug beginnt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, soweit nicht eine schriftliche Zahlungsaufforderung erfolgte.

Zusätzlich wird jede Geldschuld mit 5 % bzw. 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

8.3 Muss ein Anschluss wegen Zahlungsverzug gesperrt und wieder in Betrieb gesetzt werden, werden dem Kunden je 44,65 EUR pauschal in Rechnung gestellt.

8.4 In besonderen Härtefällen können Stundung, Ratenzahlung, Herabsetzung oder Erlass der Baukostenzuschüsse gewährt werden. Über die Anträge entscheidet die Stadt. Punkt 8.2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.